

§15

**Wiedererteilung der Erlaubnis
und Aufhebung des Rühens der Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis kann auf Antrag wiedererteilt bzw. das Ruhen der Erlaubnis aufgehoben werden, wenn gegen die Ausübung des Berufes keine Bedenken mehr bestehen. Die Entscheidung trifft der Kreisarzt des Rates des Kreises, in dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

(2) Die Aufhebung des Rühens der Erlaubnis ist auf der Grundlage eines fachärztlichen Gutachtens zu treffen.

(3) Nach der Entscheidung über die Wiedererteilung der Erlaubnis bzw. Aufhebung des Rühens der Erlaubnis ist die eingezogene Urkunde über die Erlaubnis wieder auszuhändigen.

§16

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M kann belegt werden, wer vorsätzlich einen im § 5 genannten medizinischen, pharmazeutischen oder sozialen Fachschul- oder Facharbeiterberuf ohne Erlaubnis oder im Falle des Rühens der Erlaubnis oder entgegen einem vom zuständigen staatlichen Organ ausgesprochenen Tätigkeitsverbot ausübt.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
3. die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
4. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Kreisarzt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§17

Beschwerdeverfahren

(1) Entscheidungen auf Grund dieser Anordnung sind schriftlich zu treffen, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind zu begründen. Sie sind dem Fachschulkader bzw. Facharbeiter auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Abs. 1 kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Kreisarzt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Bezirksarzt zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Hierüber ist der Fachschulkader bzw. Facharbeiter zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang beim Bezirksarzt zu treffen. Vor der Entscheidung ist ein Vertreter des Fachgebietes, in dem der Fachschulkader bzw. Facharbeiter tätig ist, sowie ein Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen zu hören.

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb einer Frist nicht getroffen werden, ist dem Fachschulkader bzw. Facharbeiter ein Zwischenbescheid zu geben und der voraussichtliche Termin der Entscheidung mitzuteilen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden sind schriftlich zu treffen, zu begründen und dem Fachschulkader bzw. dem Facharbeiter, der die Beschwerde eingereicht hat, auszuhändigen oder zuzusenden.

§18

Informationspflicht

Endgültige Entscheidungen über die Zurücknahme, das Ruhen sowie über die Wiedererteilung und die Aufhebung des Rühens der Erlaubnis sind dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, mitzuteilen, der die Erlaubnis erteilt hat. Die Entscheidungen sind in das Register einzutragen (§ 7 Abs. 2).

§19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Vierte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1956 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Berufstätigkeit der Arzthelfer — (GBl. I Nr. 37 S. 317),

— Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. Juni 1957 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Berufstätigkeit der Arzthelfer — (GBl. I Nr. 48 S. 374),

— Siebente Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1958 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. I Nr. 16 S. 207),

— Achte Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1958 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für medizinische Fachpräparatoren — (GBl. I Nr. 44 S. 505),

— Neunte Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1959 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für audiologische Assistenten — (GBl. I Nr. 42 S. 613),

— Zehnte Durchführungsbestimmung vom 1. September 1960 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für Orthoptisten - (GBl. I Nr. 55 S. 526),

— Elfte Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1961 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Ausbildung in den mittleren medizinischen Berufen — (GBl. II Nr. 49 S. 320),

— Zwölfte Durchführungsbestimmung vom 30. Oktober 1962 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Staatliche Anerkennung für mittlere medizinische Berufe — (GBl. XI Nr. 88 S. 757),

— Dreizehnte Durchführungsbestimmung vom 18. Februar 1970 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen — Einführung der Berufsbezeichnung „Medizinischer Assistent“ für Arzthelfer — (GBl. II Nr. 21 S. 155),

— Vierzehnte Durchführungsbestimmung vom 1. März 1971 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie medizinischen Hilfsberufen (GBl. II Nr. 40 S. 313),

— Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 11. August 1971 zur Verordnung über die Berufserlaubnis und Berufsausübung in den mittleren medizinischen Berufen sowie